

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Was soll man jezt thun?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gesellschaften fangen können, weil sie sich zuerst preis geben, und weil ihnen der Eigennuz auf der Stirne geschrieben steht.

Kurz, B. B. Repräsentanten, unparteiisch betrachtet, sehe ich nicht, was man gegen solche Gesellschaften noch einwenden kann; und da ich gern alle Mittel versuche, um Gemeingeist im Vaterland zu pflanzen; da dieses Mittel auf die vorgeschlagene Art unschädlich ist, da weder Vernunft noch Geschichte etwas dawider einwenden können, und da ich immer nur das Gute will, so stimme ich zum ersten Artikel des Rapports.

Hier: Wären wirklich alle die geschilderten fürchterlichen Folgen von den Volksgesellschaften zu erwarten, so wären sie freilich nicht zu bewilligen; allein von allem diesem Bösen haben wir nichts zu fürchten, als etwa patriotische Zuschriften, die freilich nicht jedem Magen angenehm sind. Wenigstens sind bis jetzt die Volksgesellschaften nicht schuld gewesen, daß wir weder Soldaten noch Geld haben, und daß sich das Vaterland in einem so traurigen Zustand befindet; im Gegentheile, hätten wir früher solche Gesellschaften gehabt, so wäre die Republik nicht da, wo sie sich jetzt befindet. Besser ist es, die heimlichen verschwörenden Gesellschaften zu zerstören, als die öffentlichen Volksgesellschaften, und hätten diese statt gehabt, so wären jene schon lange auseinander gesprengt worden; daher stimme ich zum I. §, begehre aber Rückweisung der übrigen an die Commission, indem dieselben zu viel Einschränkungen für die Volksgesellschaften enthalten.

Trösch: Die Constitution fodert Aufklärung und sagt selbst, sie sey besser als Reichthum; nur durch die Aufklärung kann die Schweiz unabhängig seyn — und wenn wir die Volksgesellschaften nicht gestattet, so könnten wir erst dann aufgeklärt werden, wenn uns die beiden kriegsführenden Mächte aufgefressen haben. Will man die Volksgesellschaften nicht auf jene Bittschrift hin begründen, die zu diesem Gutachten Anlaß gab, so gestatte man sie in Erwägung, des 4. § der Constitution.

Bourgeois: Man hat viel gegen die Volksgesellschaften geschrien, und doch hat man keine Thatfache argeführt, welche beweiset, daß sie dem Heil der Republik nachtheilig seyen. Erlaubet mir dagegen, daß ich einige zu ihrem Vortheil anführe, von denen ich und verschiedene meiner Collegen Zeugen waren.

Ich sah in den Städten die Familienväter am Abend, statt ins Wirthshaus zu gehen, in die Volksgesellschaften eilen, daselbst die öffentlichen Blätter lesen, die Gesetze ihrer Stellvertreter anhören, und ruhig ihre Meinung über die Mittel äußern, dem Handel, dem Gewerbsfleisse und dem allgemeinen Wohl aufzuhelfen. Ich sah die jungen Leute, statt

sich den Ausschweifungen zu überlassen, wechselweise die Lehren rechtschaffener und tugendhafter Männer wiederholen. Ich hörte darin Lehren der reinsten und uneigennützigsten Vaterlandsliebe: ich fand da Jünglinge, durch hohe Gedanken begeistert, und vom Beclangen befeelt, die Republik zu unterstützen, und sie bis auf den letzten Hauch zu vertheidigen. Ich sah reichliche Steuern zum Unterhalt der Armen und Unglücklichen sammeln, den Eltern, den Geschwistern der Vaterlandsvertheidiger bestimmte Einkommen aussetzen, und republikanische Soldaten kleiden.

Auf dem Lande, wo diese Gesellschaften sich nur alle Sonntage Nachmittags versammeln, sah ich den ehrlichen Landbebauer, welcher die ganze Woche hindurch die Last der Arbeit trug, in dieselben gehen, um zu seiner Erholung die Gesetze lesen zu hören, und sich die Auslegung, welche man über das ihm unverständliche gab, zu Nutzen zu machen. Abends kehrte er nach Hause, diejenigen sehnend, welche er sich selbst zur Führung der Republik ausgewählt hat.

(Die Fortsetzung folgt.)

Was soll man jetzt thun?

Tief haftet die Idee in einigen Köpfen, daß es, um die Republik zu retten, außerordentlicher Maßregeln, worunter man revolutionaire versteht, bedürfe; daß die Constitutionellen dazu nicht hinreichen. Der Unterschied zwischen einer revolutionären und constitutionellen Maßregel ist der: daß die constitutionelle jeden Bürger nach seinem durch die Constitution geheiligtem Menschenrecht, Freiheit und Gleichheit, behandelt; das heißt: daß jeder Bürger in gleichem Grade frei ist, oder in gleichem Grade eingeschränkt wird, daß jedem in gleichem Maaße durch allgemeine Gesetze geboten oder verboten wird, daß jeder nach gleichem Verhältniß mit seiner Person und Vermögen zur innern und äußern Sicherheit des Staates, zur Rettung der Republik beitragen muß. Die revolutionäre Maßregelhin gegen setzt das Princip der Freiheit und Gleichheit außer Augen; sie ist gegen einzelne Personen oder Klassen gerichtet, verbietet dem einen, was sie dem andern erlaubt; gebietet dem Einen Dienste, die sie vom Andern, der doch im gleichen Fall ist und gleiche Dienste leisten kann, nicht fodert; kerkert ein, ohne Examen; deportirt ohne gerichtliche Sentenz; legt hohe, unverhältnißmäßige Steuern auf mathematisches nicht ausgemittelttes Vermögen; alles dies ohne Regel der Gleichheit und der Allgemeinheit. Man schützt vorgegebene Nothwendigkeit, das Heil der Republik und des Volkes vor, welches oberstes Gesetz sey, und dem alle individuelle Freiheit aufgeopfert werden müsse. Unter dies

fen großen Worten wird die schrecklichste Tyranney verhüllt; denn gesetzt auch, der Dictator oder die Dictatoren, denen man eine solche Gewalt anvertraut, wären redliche, patriotische Männer, so würden es doch die vielen Werkzeuge ihrer Willkühr, ihre Commissarien und Untercommissarien nicht seyn, und so würde ungerechter Druck auf allen Punkten der Republik gefühlt werden; allgemeiner Widerstand oder Contrerevolution wäre die unausbleiblichste Folge. Aber, fragt man, reichen dann die constitutionellen Maßnahmen unter den Umständen, in denen wir sind, hin? warum sollten sie das nicht? die Constitution erlaubt, sie fodert die kräftigsten Gesetze und Maßnahmen, wenn sie nur nicht dem Menschenrecht entgegen sind, wenn sie nur alle Bürger in gleichem Verhältniß treffen, und sie fodert die unnachlässigste Vollziehung eben dieser Gesetze. Nun erheischt die Rettung der Republik hauptsächlich neue Truppen-Erziehung, Geld, um sie mobil zu machen, zu erhalten und zu besolden; und eine allgemeine wirksame Aufsicht oder Polizey, um die Uebelgesinnten in Schranken zu halten, Aufwiegelungen unmöglich zu machen, oder sie zu vereiteln; und endlich — gute und treue Beamte. Zu all diesem bedarf es keiner revolutionären Maßregeln. Was den ersten Punkt betrifft, so hatten wir schon Eliten-Corps, wir hatten Vaterlands-Vertheidiger in hinreichender Anzahl, hatte nicht die üble Militär-Verwaltung alles desorganisirt. Hier also ist nur nöthig, daß man nicht wieder in den nemlichen Fehler falle, daß man die Verwaltung Personen anvertraue, die Ehrlichkeit, Kenntniß der Sachen und Thätigkeit vereinigen; zumal Personen, gegen welche die Responsabilität ausgeübt werden könne; hier muß man ein Princip nie außer Acht lassen, nemlich, daß das gesetzgebende Corps nie Repräsentanten aus seinem Mittel zu Berrichtungen gebrauchen lassen soll, die mit einer großen Verwaltung verbunden sind; denn die strenge und schnelle Responsabilität, die da statt haben soll, wird bei den Verhältnissen, in denen sie stehen, leicht vereitelt; nur wo Volksaufläufe, wo Tumulte zu stillen sind, wo ein übelgesinntes Volk oder Truppencorps auf bessere Gesinnungen zurück zu bringen ist: dürfen Volksrepräsentanten, die das Vertrauen des Volks besitzen, mit Nutzen gebraucht werden.

Zweitens: Um Gelder zu haben, bedarf es wieder keiner revolutionären Maßnahme; das Princip ist hier: jeder soll nach Verhältniß seines wohl ausgemittelten Vermögens so viel als der Staat zu seiner Sicherheit nothwendig bedarf, steuern; die Größe der Steuer steht hier im Verhältniß des Vermögens und der Nothwendigkeit; man sieht, daß das rechtliche Princip auch der größten Steuer nicht entgegen ist, wenn ihre Nothwendigkeit nur klar am Tage liegt, und das richtige Verhältniß unter den Contris-

buablen beobachtet ist. Daß Zwang gegen den, der die Steuer verweigert, ausgeübt werden dürfe, ist schon im Princip enthalten, denn jedes Recht, das der Regierung zusteht, ertheilt Befugniß zum Zwang. Sind also einmal von der Gesetzgebung Gelder bewilligt, so liegt es der Regierung ob, diese Gelder nach Vorschrift der organischen Finanzgesetze zu erheben, und diese Erhebung durch alle Mittel zu beschleunigen. Wahr ist es, daß zu viele Zeit mit den Debatten über das Finanzsystem verfaumt worden: Daß die alten Abgaben nicht eher hatten abgeschafft werden sollen, bis die neuen an ihrer Stelle so gleich hatten erhoben werden können; daß das System selbst vielleicht nicht das Vollkommenste ist: Aber wahr ist es auch andererseits, daß seit der Zeit, seit der die Finanzgesetze emanirt sind, die Güter-Schätzung und übrigen Einrichtungen zur Angabe des Vermögens und Abkauf der Feodalrechte ihrer Vollendung weit näher gebracht seyn könnten; sind sie einmal vollendet, welches zu erzielen die Regierung all ihre Thätigkeit verwenden soll, so ist es dann ein leichtes, die Steuer ins Verhältniß mit den Bedürfnissen des Staats zu setzen, die Erhebung der Gelder durch kurze Termine, die man den Einnehmern und Contribuablen fixirt, zu betheiligen, und unnachlässlichen und schnellen Zwang gegen die Widerstrebenden zu gebrauchen. Eben so wenig bedarf es revolutionärer Maßnahmen, um die Uebelgesinnten in Schranken zu halten; es bedarf einzig einer allgemeinen und thätigen Polizey; wenn der Uebelgesinnte weiß, daß seine Bewegungen beobachtet sind, daß keine Provocationen zum Ungehorsam gegen die Gesetze, keine Aufwiegelungen dem Auge der Polizei und der schnellen unausbleiblichen Strafe des Gesetzes entgehen, so ist er hinlanglich zurückgeschreckt. Die Polizey wache also auf allen Punkten der Republik über öffentliche Reden an Orten, in Häusern, wo Menschen sich versammeln; sie wache über die falschen boshafte Gerüchte, die ausgestreut werden, über die geflissentlichen Ausbreiter derselben; um die Wirkung letzterer zu vernichten, muß nur dafür gesorgt werden, daß ein gutes Zeitungsblatt in jede Gemeinde komme, daß das Volk schnell wisse, was in den gesetzgebenden Rathen verhandelt werde, und was sich Neues ereigne, damit Wahrheit den Lügen sogleich entgegengesetzt werden könne. — Ueber die wandernden Fremden muß vorzüglich und strenge gewacht, und ihre Absichten erforscht werden; wenn also die Polizei nur weiß, was in den Gemeinden vorgeht, wie die Stimmung des Volks beschaffen sey, so wird leicht, allen Bewegungen vorgebeugt; dann jeder Anfang dazu, wird durch eine schnelle und wirksame Maßnahme gehemmt, und die Urheber zur Rechenschaft gezogen; aber dazu bedarf es treuer, patriotischer und unerschrockener Beamten, aller Art. — Aber, sagt man: wo sind

diese zu finden? — Ich frage dagegen: erkundigt man sich auch nach dergleichen Leuten, wo und wie man sich erkundigen sollte? gewiß ist es, das Verdienst drängt sich nicht nach den Stellen; es will im Namen des Vaterlands aufgefodert (aber nicht in Requisition gesetzt) seyn; es schreit nicht auf öffentlichen Plätzen, zieht nicht in vagen Deklamationen auf alle Beamten los, mißt sich nicht allein Patriotismus bei; das Verdienst legt sich durch Handlungen an den Tag, durch Pflichtübung und Fähigkeiten auch in den weniger bekannten Verhältnissen, in denen es bisher lebte, durch Schriften, die von Gemeinmuth und hohem Grade der Aufklärung zeugen; nur das Verdienst kann das Verdienst auffinden, und es aus der Dunkelheit hervorziehen: um gute Beamte zu haben, erkundige sich die Regierung bei Männern, die selbst Verdienst haben, bei Volksrepräsentanten, die ihres Zutrauens werth sind, bei Beamten, die sich bereits als gute Beamte durch treue Berichte, durch thätige Amtübung bewährt haben: Helvetien ist nicht so arm an rechtschaffenen, fähigen und patriotischgesinnten Männern, daß nicht in jeder Gemeinde dergleichen aufzufinden wären, wenn man nur zweckmäßige Nachfrage hält, Parasiten, Schmeichlern, und Intriganten wenig Gehör giebt. — Mich dünkt also, es lasse sich klar erweisen, daß auch unter den schwierigsten Umständen, keine revolutionäre Maßregeln nöthig sind; daß wirksame, den Umständen so wie dem Menschen- und Bürgerrecht angemessene Gesetze, und eine thätige Vollziehung und Handhabung derselben hinlänglich seyen, die innere und äußere Sicherheit der Republik zu bewirken. Aber die Vollziehung der Gesetze ist nicht möglich, wenn nicht die strengste Responsabilität gegen alle, denen dieselbe aufgetragen ist, ausgebaut wird.

Damit diese Responsabilität nicht ein leerer Name sey, so müssen jedem Beamten, durch dessen Hand das Gesetz geht, bis an den Ort, wo es bekannt gemacht wird, möglichst kurze Termine fixirt, die Befolgung dieser Termine schriftlich bezeugt, und die Nichtbefolgung sogleich geahndet werden. Es muß durch gehörige Einrichtung des Postwesens das für gesorgt werden, daß schnelle Versendung der Gesetze (so wie auch guter Zeitungen und Volksblätter) nicht nur an die Hauptörter, sondern auch in jede Gemeinde statt habe. Ist das Gesetz an dem Ort seiner Bekanntmachung angelangt, so muß durch Termine wieder seine Bekanntmachung und Anschlagung an jedem öffentlichen Ort der Gemeinde bewirkt, und schriftlich bezeugt werden. Jedem wichtigen Gesetz ist eine Instruktion beizufügen, damit es verstanden, und die Art seiner Vollziehung dem Beamten zu seinem Verhalt und Vermeidung jeder

Willkühr (denn diese Willkühr ist die Ursache des Druckes auf Einzelne) vorgeschrieben werden. Daß es vollzogen, und auf die vorgeschriebene Weise vollzogen werde, darüber muß kontinuierlich gewacht, und fortgesetzte Erkundigung nach Maßgabe der Wichtigkeit des Gesetzes eingezogen werden; das muß der Hauptgegenstand der Correspondenz zwischen höhern und niedern Beamten seyn. Jeder Helvetische Bürger ist auch aufgefordert, und hat die heiligste Pflicht, jede Nichtvollziehung des Gesetzes, jede Saumseligkeit, an der Behörde durch Facta, nicht durch unbestimmte Anklagen anzuzeigen. Das Direktorium muß sich die Tabuleaus sowohl der bestimmten Promulgation, als der genauen Vollziehung der Gesetze vorlegen lassen, damit es die Responsabilität gegen alle fehlende Ober- oder Unterbeamte wirksam ausüben könne; so wie das gesetzgebende Corps das Direktorium für die Nichtbeobachtung der Gesetze, Saumseligkeit und Untüchtigkeit der Beamten, die von seiner Wahl abhängig sind, verantwortlich machen. Also noch einmal, kräftige aber rechtliche Gesetze, und genaueste Vollziehung aller Theile derselben ohne Unterschied der Personen, sind allein nöthig und wirksam genug, die Republik zu retten. Nur durch unzulängliche Gesetze, nur durch Nichtvollziehung derselben, nur durch die Verachtung der Regierung, durch die Anarchie die unvermeidliche Folgen davon sind, wird der Schein der Nothwendigkeit revolutionärer Maßregeln erzeugt; nur Mangel an Regierungskunst ist Ursache dieses Scheins. Man möge doch nimmermehr den Grundsatz von Männern hören, die es zwar redlich meinen, aber doch das gefährlichste Sophism aufstellen und heiligen; den Grundsatz: das Heil des Volkes sey oberstes Gesetz, dem alle Grundsätze, das heißt, das Recht, in gewissen schwierigen Umständen weichen müssen. Das ist falsch. Ein solcher Grundsatz macht eben das Heil des Volkes unmöglich; zerstört es in seiner festesten Grundlage. Nicht das Heil des Volkes, sondern das Recht aller und jedes Einzelnen ist das erste Gesetz; nur dadurch allein ist das Heil des Volkes, das ist, Freiheit und Sicherheit aller und jedes Einzelnen, und die Erreichung ihrer individuellen Zwecke möglich: so lange in bürgerlichen Gesellschaften nicht das Recht allein gilt, so lange nicht jede constitutionelle Gewalt ihre Schranken kennt, unverbrüchlich und heilig ehrt, so lange wird nie ein fester Zustand der Menschheit, so lange wird nie Annäherung zu den Hauptzwecken der Menschen, Moralität und Glückseligkeit, möglich seyn; denn Freiheit und Sicherheit sind unumgängliche Bedingungen dazu. Die Herrschaft der Umstände, ist Herrschaft der Willkühr, ist Aktion und Reaktion der Parteien; Heil des Volkes ist ein vager Begriff, mit dem jeder Ehrgeizige die Idee verknüpft, die seinem augenblicklichen Interesse gemäß ist.